

Steuernummer 665/5196A

Gerichtstraße 27  
 Telefon 46 02 - 0  
 App. 236A

2 Förderverein für die Ausstellung "Die  
 Bedeutung des Berliner Stadtschlösses für die  
 Mitte Berlins - eine Dokumentation" e.V.  
 c/o Boddien GmbH  
 Rudolf-Diesel-Str. 2 PF 1662  
 122933 Banzhauke

95

### Freistellungsbescheid

zur  Körperschaftsteuer  
 Gewerbesteuer  
 für das (die) Kalenderjahr(e) 1997, 1998, 1999  
 zur  Vermögensteuer  
 für das Kalenderjahr 199\_\_

Zutreffendes ist  angekreuzt

#### A. Feststellungen

Die vorgenannte Körperschaft

Die Körperschaft

Bezeichnung \_\_\_\_\_

ist \_\_\_\_\_

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,

nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen  mildtätigen  kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Der Kauf ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine

Körperschaftsteuer  Gewerbesteuer  Vermögensteuer

Wegen der Abrechnung bei geleisteten Zahlungen bzw. bei festgesetzten Vorauszahlungen wird auf die anliegende Abrechnungsmitteilung verwiesen.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

#### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim oben genannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungs-Vorschriften, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz

1